

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

6. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Montag, 2. Juli 2018

um 14:15 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Manfred Schilder

Anwesend:

Bürgermeisterin Böckh, Margareta
Baur, Christoph
Börner, Helmut
Eßmann, Heike
Gotzes, Verena
Hartge, Michael
Kolb, Jürgen
Liepert, Stefan
Mirtsch, Thomas
Nieder, Fabian
Müller, Herbert
Neukamm, Gerhard
Courage, Wolfgang

Vertr. für Rogg, Sabine

Abwesend:

Rogg, Sabine

entschuldigt

Ende: 17:40 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. Brückenneubau A96 Stadtpark Neue Welt – Vorstellung durch die Autobahndirektion
- II. Bebauungsplan 101 „Alte Gärtnerei“; Abwägung der Stellungnahmen; Empfehlung zum Satzungsbeschluss
- III. Sanierungsgebiet „Memmingen-Ost“; Neugestaltung Spielplatz Haienbach; Zustimmung zum Entwurf
- IV. Baugesuche
 - 1. Bauantrag 120/18 Neubau eines Bürogebäudes, Riedbachstraße 9
 - 2. Bauantrag 096/18 Anbau einer Lagehalle, Europastraße 9
 - 3. Bauvoranfrage 103/18 Abbruch eines Stall- und Ersatzbau eines Wohngebäudes, Kirchstraße 22
 - 4. Bauvoranfrage 097/18 Neubau eines Einfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten, Elise-Weindl-Straße
- V. Widmung und Abstufung von Straßen
- VI. Antrag auf Feststellung von Aufwand und Realisierung für Errichtung von Radwegbeleuchtung in die Stadtteile durch CRB-Stadtratsfraktion (Antrag Nr. 12-2018)
- VII. Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Gemeinde Buxheim; Beschluss zur Ermächtigung der Verwaltung
- VIII. Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Gemeinde Memmingerberg; Beschluss zur Ermächtigung der Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung

- IX. xxx

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest.

Nr. 1

Betr.: Brückenneubau A96 Stadtpark Neue Welt – Vorstellung durch die Autobahndirektion

Oberbürgermeister Schilder begrüßt den Leiter der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, die Sachgebietsleiterin Brückenbau dieser Dienststelle und die Vertreter des planenden Ing.-Büros Konstruktionsgruppe Bauen Kempten. Diese tragen die Baumaßnahme des Brückenneubaus über den Stadtpark Neue Welt im Zuge der BAB A 96 vor.

Zunächst wird vorgetragen, was bisher geschah:

- 2015 – Planfeststellungsverfahren zur nachträglichen Lärmvorsorge
- Statische Nachrechnung der Hochbrücke mit dem Ergebnis TBW Nord (Bj. 1982) mit statischen Defiziten im Bestand – Aufnahme zusätzlicher Lasten aus Lärmschutzwänden nicht möglich
- Neubau TBW Süd (Bj. 1991) Verstärkung erforderlich
- Untersuchung von Varianten zu Neubau und Verstärkung
- Juni 2017: Entscheidung für Neubau TBW Nord und Verstärkung TBW Süd
- Juli 2017 Beginn der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen
- Mai 2018 Antrag auf Vorprüfung nach § 7 UVPG
- Juni 2018 Erarbeitung Planfeststellungsunterlagen abgeschlossen

Dann wird vorgetragen, was geschehen wird, vom Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bis zur EU-weiten Ausschreibung. Auf den Inhalt der Planfeststellungsunterlagen wird näher eingegangen und die Projektdaten erläutert. Die Baukosten werden mit ca. 18 Mio. € geschätzt, die Bauzeit wird etwa 4 Jahre betragen.

Das Ing.-Büro Konstruktionsgruppe Bauen Kempten erläutert anhand eines BIM-Modells den Bauablauf.

Die Mitglieder des II. Senats nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Nr. 2

Betr.: Bebauungsplan 101 „Alte Gärtnerei“; Abwägung der Stellungnahmen; Empfehlung zum Satzungsbeschluss

In der Sitzung des II. Senats am 08.11.2017 wurde der Bebauungsplanentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen sowie die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB

a) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 20.04.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 23.04.2018 bis 30.05.2018 beteiligt.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

Von 38 beteiligten TÖB kamen 19 Rückläufe, davon hatten 14 Anregungen.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 13.04.2018 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 23.04.2018 bis 30.05.2018 beteiligt.

Aus der Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

- Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Siehe beiliegende Auflistung.

Redaktionelle Änderung der Hinweise und der Begründung sowie die nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Wie bei der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde gefordert, wurden die Inhalte der Ziffern 5.1 Altlastenkataster und 5.2 Niederschlagswasser, Regenwasserbehandlung der Planzeichnung entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurde gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans der Satz bezüglich der Störgeräusche durch Körperschallabstrahlung inhaltlich angepasst.

Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 1575/91 und 1575/92 wurden nachrichtlich als Flächen für Bahnanlagen dargestellt. Diese Flächen dienen weiterhin dem Eisenbahnbetrieb.

Für das Grundstück mit den Flst.-Nr. 1484 läuft parallel das Freistellungsverfahren zur Entbindung von Bahnbetriebszwecken. Für die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1575/91 (TF) und 1575/92 (TF) sind die Anträge in Vorbereitung. Der Bebauungsplan kann formal erst nach Vorlage positiver Freistellungsentscheide durch das Eisenbahnbundesamt ausgefertigt und durch öffentliche Bekanntmachung rechtskräftig gemacht werden.

Beschluss:

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates für den Bebauungsplan 101 „Alte Gärtnerei“ folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wird zugestimmt.
2. Unter Abwägung der unterschiedlichen Belange wird der vorliegende Bebauungsplan 101 „Alte Gärtnerei“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 04.04.2018, redaktionell geändert am 14.06.2018 als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung in der Fassung vom 04.04.2018, redaktionell geändert am 14.06.2018 wird übernommen.
4. Die Ausfertigung durch Herrn Oberbürgermeister Schilder und die anschließende In-Kraft-Setzung durch die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahnbundesamt für die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1484, 1575/91 (TF) und 1575/92 (TF).

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 3

Betr.: Sanierungsgebiet „Memmingen-Ost“; Neugestaltung Spielplatz Haienbach; Zustimmung zum Entwurf

In der Stadtratssitzung vom 09.10.2017 wurden die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung der Sozialen Stadt Ost vorgestellt und der daraus folgende Maßnahmenplan beschlossen.

Die Vorbereitende Untersuchung sieht unter anderem die Erneuerung sowie Aufwertung des Spielplatzes Haienbach südlich des Kalker Felds als bedeutende Maßnahme vor.

Ziel der Planung ist es, dem Spielplatz eine thematische Gestaltung und damit einen individuellen Charakter zu geben. Durch die Lage entlang des Haienbachs ist das Thema des Spielplatzes: Spiel- und Erlebnisraum Bach/Wasser. Mit Hilfe eines Schulprojektes und entsprechenden Informationspunkten wird das Thema anschaulich erläutert.

Nach Einholung von drei Angeboten und Auswertung der Vergabematrix, wurde der Auftrag an das Landschaftsarchitekturbüro Schnug in Memmingen vergeben.

Die Umgestaltung des Spielplatzes sieht eine Konzeptionierung für drei Altersgruppen vor. Spielangebot für Kinder bis 6 Jahre, ab 6 Jahre und für Erwachsene/Jugendliche.

Im Spielplatzbereich für Kinder bis 6 Jahre sind ein künstlicher Bachlauf, ein Sandspielbereich sowie thematische Spielgeräte angedacht. Mittels Rasen-Kunststoffwaben können bestimmte Bereiche ebenso mit dem Rollstuhl erreicht werden.

Durch eine künstlich geformte Felslandschaft mit Kletter- und Balancierelementen, einer großen Schaukel sowie einer Riesenrutsche wird ein Angebot für Kinder ab 6 Jahren geschaffen.

Im nördlichen Bereich stehen eine Bocciabahn und eine Tischtennisplatte zur Verfügung.

Mittels einer zusätzlichen Wegeverbindung durch den Spielplatz wird die langfristig geplante Maßnahme aus dem Maßnahmenplan „Spazierrundweg entlang des Haienbachs“ in einem Teilabschnitt bereits jetzt umgesetzt.

Aufenthaltsqualitäten werden durch ansprechende Ausstattungselemente, den unterschiedlichen Materialien, einer Beleuchtung entlang der Wegeverbindungen, der Grünbereiche sowie der Integration der bestehenden Bepflanzung geschaffen. Des Weiteren wird in zwei Bereichen das Bachufer zugänglich gestaltet und mit Hilfe einer Informationsstele die Geschichte dargelegt.

Bei einer Förderquote von 60 : 40 beträgt der Kostenanteil der Stadt voraussichtlich ca. 200.000,- €

Beschluss:

Der II. Senat stimmt dem Entwurf der Neugestaltung des Spielplatzes Haienbach im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt Ost unter dem Vorbehalt einer Förderung durch die Regierung von Schwaben zu.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 4

Betr.: Baugesuche

BG-Nr.	120/18
Bezeichnung:	Neubau eines Bürogebäudes
Straße:	Riedbachstraße 9
Flur-Nr.:	3747/14
Gemarkung:	Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Rückbau mehrerer Gebäude und den Neubau eines siebengeschossigen Verwaltungsgebäudes mit einer Höhe von ca. 25,6 Meter und einer Bruttogrundfläche von ca. 543 m² in der Riedbachstraße 9.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Gewerbegebiet, die geplante Büronutzung ist daher nach der Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Im vorliegenden Fall wird die nähere Umgebung nach Norden durch den Stadtbach, nach Osten durch das Freibadgelände, nach Süden durch den Tiroler Ring und nach Westen durch die Bahnlinie begrenzt. In diesem Geviert befinden sich hauptsächlich Gewerbehallen und bis zu 4-geschossige Verwaltungsbauten. Bis auf den Lagerturm der BayWa weiter südlich, der hinsichtlich seiner Höhenentwicklung einen Ausreißer darstellt und als solcher nicht den Rahmen der näheren Umgebung prägt, befinden sich in der näheren Umgebung keine höheren Gebäude. Ein 7-geschossiges Vorhaben fügt sich hinsichtlich seiner Höhenentwicklung somit nicht in die nähere Umgebung ein.

Gemäß § 34 Abs. 3a BauGB kann von der Erfordernis des Einfügens im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. der Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs dient,
2. städtebaulich vertretbar ist und
3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Insbesondere mit dem Turm der Kirche Mariä Himmelfahrt, dem Wohnturm in der Freudenthalstraße sowie dem ehemaligen Gassilo befinden sich bereits einige höhere Bauten östlich der Altstadt entlang der Eisenbahnlinie. Aus Sicht der Verwaltung könnte das beantragte Neubauvorhaben diese markanten Gebäude entlang der Bahnlinie als weitere Landmarke südöstlich der Altstadt ergänzen.

Der beantragte Neubau wird somit auch mit der geplanten Gebäudehöhe als städtebaulich vertretbar bewertet.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das siebengeschossige Verwaltungsgebäude einem zulässig errichteten Gewerbebetrieb dient, nach Beurteilung

der Verwaltung an dieser Stelle städtebaulich vertretbar- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

V. Beschlussvorschlag: Zustimmung

15:50 Uhr: Stadträtin Gotzes verlässt die Sitzung und Stadtrat Walcher nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 13 ja : 1 nein

BG-Nr.	096/18
Bezeichnung:	Anbau einer Lagerhalle
Straße:	Europastraße 9
Flur-Nr.:	10187/2, 10187/7
Gemarkung:	Amendingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Anbau einer eingeschossigen Lagerhalle mit einer Bruttogrundfläche von ca. 1.715 m² an ein bestehendes Betriebsgebäude. Der Anbau orientiert sich mit einer Gesamthöhe von 9,25 Metern an der Höhe des Bestandgebäudes.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Gewerbeflächen dargestellt. Zusätzlich befindet sich das Areal im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes A 38. Der Anbau entspricht den Zielen dieses Bebauungsplanes und auch andere öffentliche oder sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Daher kann von Verwaltungsseite dem Bausenat die Zustimmung zu dem Vorhaben empfohlen werden.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 35 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Voranfrage-Nr.	103/18
Bezeichnung:	Abbruch eines Stall- und Ersatzbau eines Wohngebäudes
Straße:	Kirchstraße 22
Flur-Nr.:	12/0
Gemarkung:	Buxach

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Anwesens und einen Ersatzbau. Der Ersatzbau mit Satteldach ist zu Lager- und Wohnzwecken vorgesehen und hat eine Traufhöhe von ca. 5,50 Metern und eine Grundfläche von ca. 200 m².

II. Besondere Bemerkungen:

Trotz der Darstellung im Flächennutzungsplan als landwirtschaftlicher Bereich ist der alte Ortskern von Buxach bauplanungsrechtlich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil und nicht als Splittersiedlung zu werten. Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksbereich befindet sich daher am Rand, aber noch innerhalb eines unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB in einem faktischen Dorfgebiet.

Im Rahmen der Bauvoranfrage werden konkret folgende Fragen gestellt:

1. Ist der geplante Rückbau und die Erstellung eines Ersatzbaus, wie dargestellt, an dieser Stelle möglich?
2. Ist eine Umnutzung des im Bestand verbleibenden Gebäudeteiles zu Wohnzwecken und für die Aufnahme eines Pferdestalles möglich?
3. Ist ein Rückbau eines Feldstadels, der sich westlich des geplanten Vorhabens befindet, möglich?

Alle drei Fragen können positiv beantwortet werden. Sowohl dem Rückbau, dem neuen Anbau, der beschriebenen Umnutzung sowie dem Rückbau des Feldstadels stehen sowohl hinsichtlich der Art als auch dem Maß der Nutzung, der überbauten Grundstücksfläche sowie der Bauweise keine bauplanungsrechtlichen Belange entgegen.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Voranfrage-Nr.	097/18
Bezeichnung:	Neubau eines Einfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten
Straße:	Elise-Weindl-Straße
Flur-Nr.:	2490/143
Gemarkung:	Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Einfamilienhauses mit insgesamt 4 Wohneinheiten in der Dobelhalde.

II. Besondere Bemerkungen:

Die konkrete Frage im Rahmen der Bauvoranfrage lautet, ob anstatt der im Bebauungsplan festgesetzten Höchstgrenze von zwei Wohneinheiten je Einfamilienhaus auch vier Wohneinheiten realisiert werden können. Begründet wird der Befreiungsantrag mit dem Hinweis, dass die Familie in naher Zukunft 4 bis 5 Kinder bekommen möchte und jedes der Kinder eine eigene Wohnung erhalten soll.

Die Frage hat Präzedenzfallcharakter. Sollte der Bausenat dieser Befreiung zustimmen, wäre es zukünftig schwierig an anderer Stelle eine gleichlautende Befreiung zu versagen. Aufgrund des Vertrauensschutzes der Grundstückskäufer in der Dobelhalde, die gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans davon ausgehen können, dass in ihrer Nachbarschaft je Einfamilienhaus maximal zwei Wohneinheiten entstehen, hält die Verwaltung eine Befreiung mit einer Erhöhung der Wohneinheiten um das doppelte für äußerst problematisch. Darüber hinaus ist auch die Infrastruktur, u.a. die Anzahl der öffentlichen Stellplätze im Straßenraum, auf eine Verdoppelung der Wohneinheiten nicht ausgelegt. Eine entsprechende Befreiung wäre daher auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar.

Um einen gerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Wohnraumknappheit sowie dem Vertrauensschutz der Grundstückskäufer bzw. -eigentümer herbeizuführen, schlägt die Verwaltung vor die Höchstgrenze der Wohneinheiten im Bebauungsplangebiet Dobelhalde pro Einfamilienhaus, nach jeweiliger Einzelfallprüfung und soweit die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, auf maximal drei Einheiten zu begrenzen.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. Bebauungsplan 82 „Dobelhalde“

Beschluss: Ablehnung

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 5

Betr.: Widmung und Abstufung von Straßen

I. Widmung nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu Ortsstraßen:

Folgende Straßen sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen:

Auf den Wiesen, Flur-Nrn. 444/14, 210/6 und 460/12-Teilfläche, Gmkg. Buxach
Anfangspunkt: Ab Alter Postweg, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 318/2
Endpunkt: östlich verlaufend bis zum Grundstück Flur-Nr. 460/13
südwestlich abzweigend Flur-Nr. 210/6
bis Grundstücksgrenze Flur-Nr. 213/5
Länge: 0,243 km

Hinter dem Ammann, Flur-Nr. 211/14-Teilfläche, Gmkg. Buxach
Anfangspunkt: Ab Auf den Wiesen, Grundstücksgrenze Flur-Nr. 460/12
Endpunkt: südwestlich verlaufend bis zur westlichen Grenze des
Wendehammers
Länge: 0,153 km

Bauernjörgweg, Flur-Nrn. 2746/1, 2733, 2744/7, Gmkg. Memmingen
Anfangspunkt: Ab Frundsbergstraße, östliche Grundstücksgrenze von Flur-Nr.
2744/8
Endpunkt: westlich verlaufend bis Peutingerweg, Grundstücksgrenze
Flur-Nr. 2735/2
Länge: 0,237 km

Straßenbaulastträger für vorgenannte Straßen ist die Stadt Memmingen

II. Umstufung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Teilfläche Dickenreiser Weg, Flur-Nr. 4223/4, Gmkg. Memmingen

Der Bahnübergang im Dickenreiser Weg soll zukünftig nur von Fußgängern und Radfahrern überquert werden. Hierzu muss die Teilfläche des Bahnübergangs im Dickenreiser Weg von der bisher gewidmeten Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg für Fußgänger und Radfahrer nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 abgestuft werden.

Anfangspunkt der Abstufung: Flur-Nr. 2116/5 Höhe Südgrenze
Flur-Nr. 2116/19
Endpunkt der Abstufung: Höhe nördliche Grundstücksgrenze
Flur-Nr. 2116/23
Länge: 0,019 km

Die Abstufung wird wirksam mit Beginn der Baumaßnahme. Mit dem Bau wird voraussichtlich zwischen Mai und Oktober 2019 begonnen.

Beschluss:

Den vorgenannten Widmungen zur Ortsstraße und der Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg wird zugestimmt.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 6

Betr.: Antrag auf Feststellung von Aufwand und Realisierung für Errichtung von Radwegbeleuchtung in die Stadtteile durch CRB-Stadtratsfraktion (Antrag Nr. 12-2018)

Mit Antrag vom 05.03.2018 stellt die CRB Stadtratsfraktion die Forderung auf folgende Radwege zwischen dem Ortskern von Memmingen und den jeweiligen Stadtteilen zu beleuchten. Die LEW, als zuständiges Unternehmen, hat dazu eine Kostenaufstellung abgegeben.

Radweg Dickenreis – Dickenreishausen

Neubau von 16 Lichtmasten, 820m Leitungen 70.000 €

Radweg Amendingen – Eisenburg (im Bereich des Parkplatzes)

Neubau von 4 Lichtmasten, 440m Leitungen 31.000 €

Radweg Ferthofen – Volkrathshofen

Neubau von 17 Lichtmasten, 970m Leitungen 79.000 €

Gesamtkosten (incl. MwSt) 180.000 €

Hinzu kommen jährliche Wartungs- und Betriebskosten in Höhe von rund 500 €.

Bei der angebotenen Straßenbeleuchtung handelt es sich um LED-Leuchten, die als „Bewegtes Licht“ gesteuert werden.

Die Kosten für LED-Solarleuchten liegen bei ca. 4.000€ / Mast mit Leuchte. Diese können allerdings im Bereich von Bäumen, wegen der Sonneneinstrahlung, nicht benutzt werden. In den Wintermonaten kann es ebenfalls zu Beeinträchtigung einer dauerhaften Beleuchtung kommen.

Die Beleuchtungsanlagen an den Fahrrädern sind in den letzten Jahren wesentlich verbessert worden. Es kommen heutzutage vorwiegend hellleuchtende LED-Lampen zum Einsatz, die einen großen Bereich vor dem Fahrrad ausleuchten. Die Radfahrer sind daher auch in der dunklen Jahreszeit nicht mehr dringend auf eine Straßenbeleuchtung angewiesen.

Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit auf eine Beleuchtung der Radwege außerhalb der Ortsdurchfahrt. Weitere Anträge auf Beleuchtung von Radwegen im Stadtgebiet von Memmingen wie z. B: zwischen Amendingen und Steinheim, den gesamten Radweg zwischen Amendingen und Eisenburg sowie zwischen Hart und Volkrathshofen sind anschließend zu erwarten.

Für das Haushaltsjahr 2018 stehen dafür keine Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Der Antrag der CRB-Stadtratsfraktion vom 05.03.2018 auf Beleuchtung von außerörtlichen Radwegen wird abgelehnt.

Ergebnis: Eine Entscheidung über den Antrag wird zurückgestellt. Mit den LEW sind Gespräche zu führen.

Nr. 7

Betr.: Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Gemeinde Buxheim; Beschluss zur Ermächtigung der Verwaltung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes weist für den unmittelbar westlich der BAB A7 liegenden Bereich eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für großflächigen Einzelhandel aus.

Im Bebauungsplan ist das Sondergebiet konkretisiert in einen Vollsortimenter mit max. 1.200 m² Verkaufsfläche (VF) und einem weiteren Getränkemarkt mit max. 500 m² Verkaufsfläche. Darüber hinaus sind in dem Baufeld „Ärztehaus“ Gebäude und Anlagen von Arztpraxen sowie einer Apotheke, ohne Flächenobergrenzen, möglich.

Die geplante Lage des Nahversorgungszentrums liegt weit außerhalb des Siedlungsbereiches der Gemeinde Buxheim in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebieten Memmingen-West, stellt somit nicht in Ansätzen einen in der Gemeinde Buxheim integrierten Standort dar und verstößt somit gegen das sog. Anbindegebot. Laut Kapitel 5.3 (Landesentwicklungsplan LEP) haben Einzelhandelsgroßprojekte auf Grund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf bestehende Versorgungsstrukturen in benachbarten zentralen Orten. Die Gemeinde Buxheim weist weder im LEP noch im Regionalplan eine zentralörtliche Funktion auf. Von der geplanten Ansiedlung unmittelbar betroffen ist das Nahversorgungszentrum Machnigstraße / Braunstraße in Memmingen, welches im Zentrenkonzept der Stadt Memmingen als sog. B-Zentrum ausgewiesen ist. Dieser Bereich wurde in den letzten Jahren durch erhebliche Mittel der Städtebauförderung (Programm Soziale-Stadt-West) aufgewertet und gestärkt.

In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan wird die angeblich integrierte Lage des Plangebiets mit der Nähe zur Stadt Memmingen, der fußläufigen Anbindung und der geplanten Busanbindung begründet, was unter den oben erwähnten negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungseinrichtungen im Memminger Westen geradezu grotesk erscheint.

Darüber hinaus wird befürchtet, dass durch die Ansiedlung des Einzelhandelsgroßprojektes die Verkehrsbelastung der Buxheimer Straße im Bereich der Wohngebiete deutlich zunehmen wird und somit die bereits im Bestand hohe Lärmbelastung des Wohngebietes noch erhöht wird.

Beschluss:

Der II. Senat ermächtigt die Verwaltung, im Falle einer Nichtbeachtung der o.g. Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ggf. rechtliche Schritte zu prüfen und eine Klage vorzubereiten.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

Nr. 8

Betr.: Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Gemeinde Memmingerberg; Beschluss zur Ermächtigung der Verwaltung

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet für einen Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m² fest. Innerhalb des Gewerbegebietes GE sind Einzelhandelsbetriebe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB unzulässig. Ausgenommen hiervon sind jedoch Betriebe aus dem Gesundheitsbereich, z. B. Apotheken, Sanitätshäuser, Orthopädiebetriebe, medizinischer Fachhandel, Hörgeräteakustiker und Optiker. Dafür sind keine Flächenobergrenzen vorgesehen. Da der Bebauungsplan keine flächenmäßige Begrenzung einzelner Sortimente vornimmt, können schädliche Auswirkungen auf die Stadt Memmingen nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Stadt Memmingen sind zwingend die Betriebsflächen festzuschreiben und der Besatz des Gesundheitszentrums festzulegen. Die unterschiedlichen Sortimente im Bereich Gesundheitseinzelhandel sind abschließend zu nennen. Der dem Bauleitplanverfahren beigefügten Analyse der BBE liegen so viele veränderbare Variablen zu Grunde, dass eine verbindliche Aussage zu Auswirkungen unmöglich erscheint. Daher wird für das Gesundheitszentrum im Gewerbegebiet GE eine maximale Obergrenze sämtlicher Verkaufsflächen aus dem Gesundheitsbereich von max. 800 m² gefordert.

Beschluss:

Der II. Senat ermächtigt die Verwaltung, im Falle einer Nichtbeachtung der o.g. Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB ggf. rechtliche Schritte zu prüfen und eine Klage vorzubereiten.

Stimmverhältnis: 14 ja : 0 nein

17:20 Uhr: Stadträtin Eßmann verlässt die Sitzung

17:20 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung

Zur Bestätigung:

Memmingen, den 02. Juli 2018

.....
M. Schilder
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer